

Zwischenstand zu den Geltendmachungen zusätzlicher Arbeitszeit in 2021



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

auf zahlreichen Mitglieder- und Betriebsversammlungen haben wir unsere Rechtsauffassung dargestellt, dass Beschäftigte im Geltungsbereich der Tarifvertraglichen Sondervereinbarung (TvSv) oder des Siemens Healthineers Vertriebs- und Servicetarifvertrags (HVST) 2021 mehr gearbeitet haben, als tarifvertraglich geregelt ist.

Nachdem das Thema mit der Arbeitgeberseite nicht einvernehmlich geklärt werden konnte, haben wir unsere Mitglieder dazu aufgerufen, die in 2021 zusätzlich geleistete Arbeitszeit bzw. das dafür zu zahlende Entgelt geltend zu machen. **Viele haben das auch getan.**

Naturgemäß sieht die Arbeitgeberseite den Sachverhalt weiter anders; dem entsprechend reagierte Siemens auf die Geltendmachungen mit ablehnenden Bescheiden.

ABER: Damit ist die Messe noch nicht gelesen. Denn die IG Metall hat Anfang April die tarifliche Schiedsstelle angerufen. In den kommenden Wochen wird nun in einem Schlichtungsverfahren über das Streitthema gestritten und am Ende entschieden. Damit muss Siemens sich weiter mit dem Thema beschäftigen und kann geltend gemachte Ansprüche **nicht** einfach übergehen.

Zu welchem Ergebnis die Schiedsstelle kommen wird, ist nicht vorhersagbar. Dem können und wollen wir auch nicht vorgreifen – auch, wenn wir natürlich von unserer Auslegung der tarifvertraglichen Regelung zur Jahresarbeitszeit überzeugt sind.

Daher empfehlen wir allen Mitgliedern, die diese zusätzliche Arbeitszeit bzw. das Entgelt dafür geltend gemacht haben, das Ergebnis der Schiedsstelle abzuwarten.

Der in den Ablehnungsbescheiden des Arbeitgebers erklärte Verzicht auf den „Einwand der tarifvertraglichen Ausschlussfristen“ bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens ist übrigens vollkommen überflüssig. Denn bereits die Tarifverträge regeln, dass zumindest die sechsmonatige Frist für das gerichtliche Einklagen der geltend gemachten, aber vom Arbeitgeber abgelehnten Forderungen erst nach der endgültigen Entscheidung der tariflichen Schiedsstelle an zu laufen beginnt.

Mit anderen Worten: Für diejenigen, die ihre Ansprüche bis zum 31.03.2022 beim Arbeitgeber geltend gemacht und daraufhin einen ablehnenden Bescheid erhalten haben, läuft im Hinblick auf den nächsten Schritt - das arbeitsgerichtliche Einklagen dieser Ansprüche - erst einmal nichts weg.

Für Nachfragen stehen die IG Metall-Vertrauensleute und natürlich die IG Metall-Geschäftsstelle vor Ort gern zur Verfügung.

Wir werden weiter über das Thema informieren, sobald es Neuigkeiten gibt!

